
2018**Ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 2018****Nr. 8**

Tag	Inhalt	Seite
16. 4.2018	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	186
19. 4.2018	Bekanntmachung der deutsch-burkinischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	189
19. 4.2018	Bekanntmachung der deutsch-burkinischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	191
23. 4.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	193
26. 4.2018	Bekanntmachung der deutsch-saudischen Vereinbarung über die Ausbildung saudischen militärischen Personals in Einrichtungen der Bundeswehr	193
26. 4.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von Paris	197
27. 4.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	197
2. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	198
2. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	198
3. 5.2018	Bekanntmachung über die Berichtigung des englischen und französischen Wortlauts sowie der deutschen Übersetzung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	199
4. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	200
4. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	201
8. 5.2018	Bekanntmachung der deutsch-kolumbianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	202
8. 5.2018	Bekanntmachung der deutsch-kolumbianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	204
8. 5.2018	Bekanntmachung der deutsch-peruanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	206
9. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks	208

**Bekanntmachung
des deutsch-pakistanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. April 2018

Das in Islamabad am 4. März 2016 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik
Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 ist nach
seinem Artikel 6 Absatz 1

am 4. März 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. April 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Henning Plate

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Pakistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 6. September 2013 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 27 000 000 Euro (in Worten: siebenundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben
 - a) „Mittlere Wasserkraftvorhaben KPK (vormals NWFP)“ bis zu 18 500 000 Euro (in Worten: achtzehn Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - b) „Verbesserung der Finanzierungssituation von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU)“ bis zu 8 500 000 Euro (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:
 - a) für das Vorhaben „Begleitmaßnahme Wasserkraftwerk Harpo in Gilgit Baltisan (vormals NWFP)“ bis zu 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),
 - b) für das Vorhaben „Begleitmaßnahme Verbesserung der Finanzierungssituation von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU)“ bis zu 1 500 000 Millionen Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),
3. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 48 500 000 Euro (in Worten: achtundvierzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben
 - a) „Blutbankensicherheit“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
 - c) „Ländliche Familienplanung“ bis zu 7 500 000 Euro (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro),

- d) „Gesundheitsfinanzierung und soziale Sicherung im Krankheitsfall“ bis zu 7 500 000 Euro (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro),
- d) „Unterstützung RAHA Programm III“ bis zu 7 500 000 Euro (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro),
- e) „Gletschermonitoring für Energie- und Wassersicherheit in Pakistan“ bis zu 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro),
- f) „Regionaler Infrastrukturfonds für Nordwestpakistan“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Islamischen Republik Pakistan, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die

für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die im Abkommen vom 13. April 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2000, 2001 und 2002 für das Vorhaben „Umspannstation Ghakkar“ vorgesehenen Darlehen werden mit einem Betrag von 9 372 127,96 Euro (in Worten: neun Millionen dreihundertzweiundsiebzigtausend einhundertsevenundzwanzig Euro und sechsundneunzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b erwähnte Vorhaben „Mittlere Wasserkraftvorhaben KPK (vormals NWFP)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 19. November 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2003 auch für dieses Vorhaben.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Islamischen Republik Pakistan veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Islamabad am 4. März 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ina Lepel

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan

Tariq Bajwa

**Bekanntmachung
der deutsch-burkinischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. April 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 11. Juni 2015/19. Juni 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkraftsetzungsklausel

am 19. Juni 2015

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. April 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ronald Meyer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Ouagadougou, den 11. Juni 2015

Herr Staatspräsident, Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und regionale Kooperation,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusagen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland der Jahre 2013 und 2014 (Verbalnote Nummer 146/2013 vom 18. Dezember 2013 und Verbalnote Nummer 117/2014 vom 8. Dezember 2014) folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit 2013/2014 vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Burkina Faso oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 40 000 000 Euro (in Worten: vierzig Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:
 - a) „Kleinbewässerung im Großraum West“ bis zu 18 000 000 Euro (in Worten: achtzehn Millionen Euro),
 - b) „Förderung des landwirtschaftlichen Lagerkreditwesens“ bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro),
 - c) „Menschenrechte/Bekämpfung von Kinderhandel und Kinderarbeit (Kinderfonds)“ bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro),
 - d) „Trinkwasser- und Sanitärversorgung in Boucle du Mouhoun, Hauts-Bassins und Süd-West“ bis zu 10 500 000 Euro (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - e) „Trinkwasser- und Sanitärversorgung in Boucle du Mouhoun, Hauts-Bassins und Süd-West – Begleitmaßnahme“ bis zu 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

2. Die unter Nummer 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Burkina Faso zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage der unter Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den in 2013 zugesagten Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020, für die in 2014 zugesagten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
6. Die Regierung von Burkina Faso, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung von Burkina Faso stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 4 erwähnten Verträge in Burkina Faso erhoben werden.
8. Die Regierung von Burkina Faso überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung

rung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung von Burkina Faso mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dietrich Pohl

Seiner Exzellenz
dem Staatspräsidenten und Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und regionale Kooperation
von Burkina Faso
Herrn Michel Kafando
Ouagadougou

**Bekanntmachung
der deutsch-burkinischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 19. April 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 11. Juni 2015/19. Juni 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Unterstützung der Kommunalwahlen 2016“) ist nach ihrer Inkraftsetzungsklausel

am 19. Juni 2015

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. April 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ronald Meyer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Ouagadougou, den 11. Juni 2015

Herr Staatspräsident, Minister für Auswärtige Angelegenheiten und der regionalen Zusammenarbeit,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 1. Dezember 2011 sowie auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso vom 14. Juni 2012 über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 14. Juni 2012 genannte Programm „Dezentralisierung“ wird im Umfang von bis zu 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro) durch das Vorhaben „Unterstützung der Kommunalwahlen 2016“ teilweise ersetzt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 14. Juni 2012 auch für diese Vereinbarung.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dietrich Pohl

Seiner Exzellenz
dem Staatspräsidenten und Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und der regionalen Zusammenarbeit
von Burkina Faso
Herrn Michel Kafando
Ouagadougou

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als
Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung**

Vom 23. April 2018

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265, 1266) in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 1982 geänderten Fassung (BGBl. 1990 II S. 1670, 1671) sowie in der Fassung der auf der außerordentlichen Konferenz der Vertragsparteien vom 28. Mai bis 3. Juni 1987 in Regina/Kanada angenommenen Änderungen (BGBl. 1995 II S. 218, 219) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 des Änderungsprotokolls von 1982 für

Korea, Demokratische Volksrepublik am 16. Mai 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Oktober 2015 (BGBl. II S. 1352).

Berlin, den 23. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-saudischen Vereinbarung
über die Ausbildung saudischen militärischen Personals
in Einrichtungen der Bundeswehr**

Vom 26. April 2018

Die in Djidda am 30. April 2017 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium des Königreichs Saudi-Arabien über die Ausbildung saudischen militärischen Personals in Einrichtungen der Bundeswehr wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 16 Absatz 1 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 26. April 2018

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Weingärtner

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium des Königreichs Saudi-Arabien
über die Ausbildung saudischen militärischen Personals
in Einrichtungen der Bundeswehr

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium
des Königreichs Saudi-Arabien –

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in Anbetracht des Abkommens vom 24. August 2015 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium des Königreichs Saudi-Arabien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen,

in dem Bestreben, die Ausbildung saudischen militärischen Personals an Einrichtungen der Bundeswehr zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Vereinbarung werden die allgemeinen Bedingungen für die Ausbildung saudischen militärischen Personals an Einrichtungen der Bundeswehr festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Vereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Auszubildendes Personal: | Militärisches Personal der entsendenden Vertragspartei, das im Rahmen einer Zuweisung auf der Grundlage dieser Vereinbarung an Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei ausgebildet wird. |
| 2. Entsendende Vertragspartei: | Das Verteidigungsministerium des Königreichs Saudi-Arabien. |
| 3. Aufnehmende Vertragspartei: | Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland. |
| 4. Aufnehmende Einrichtung: | selbständige Organisationseinheit oder militärischer Truppenteil, in deren Zuständigkeit das Ausbildungsvorhaben stattfindet. |

Artikel 3

Unterstellungsverhältnis, Gehorsamspflicht, Weisungsbefugnis, Disziplinarwesen

(1) Das auszubildende Personal hat die Gesetze und Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und die Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei zu beachten und sich den in den Ausbildungsstätten herrschenden Gepflogenheiten anzupassen. Die Vertragsparteien unterrichten einander über etwaige Verstöße des auszubildenden Personals gegen Gesetze und Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Mitglieder des auszubildenden Personals, die solche Verstöße begangen haben, sind auf Verlangen der aufnehmenden Vertragspartei abzurufen.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei ist nicht befugt, disziplinare Maßnahmen gegen das auszubildende Personal einzuleiten. Diese bleiben den jeweiligen Disziplinarvorgesetzten der entsendenden Vertragspartei vorbehalten.

(3) Das auszubildende Personal hat keine Disziplinarbefugnis gegenüber Angehörigen der aufnehmenden Vertragspartei.

(4) Angehörige der aufnehmenden Vertragspartei sind befugt, in Durchführung der Ausbildung zum besseren Verständnis des Lehrstoffs und zur Durchsetzung der einzelnen Vorschriften und Bestimmungen in den Ausbildungsstätten dem auszubildenden Personal Weisungen zu erteilen. Das auszubildende Personal hat diesen Anordnungen Folge zu leisten.

Artikel 4

Durchführung der Ausbildung

(1) Zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung unterbreitet die aufnehmende Vertragspartei oder die von ihr dazu ermächtigten Stellen Ausbildungsangebote, die zumindest Angaben zum Gegenstand und Zweck der Ausbildung, zu Auftrag und Umfang des beteiligten Personals und den eingesetzten Mitteln, zu Zeitpunkt, Dauer und Ort der Ausbildung, Unterkunft und Verpflegung sowie zu den in Rechnung zu stellenden Kosten enthalten und die von der entsendenden Vertragspartei angenommen werden müssen.

(2) Die Ausbildung kann aus medizinischen und disziplinarischen Gründen sowie wegen unzureichenden Leistungswillens, mangelnder fachlicher Qualifikation oder nicht ausreichender Sprachkenntnisse des auszubildenden Personals vorzeitig beendet werden.

Artikel 5

Ausbildungszeugnisse

Ausbildungszeugnisse für das auszubildende Personal werden nach den Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei ausgestellt.

Artikel 6

Militärische Sicherheit

Der Austausch sowie die Behandlung von Verschlusssachen richten sich nach den Bestimmungen des Abkommens vom 24. August 2015 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium des Königreichs Saudi-Arabien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen.

Artikel 7

Dienstzeit und Urlaub

(1) Für das auszubildende Personal finden die für das militärische Personal der aufnehmenden Vertragspartei geltenden Regelungen über die Dienstzeit Anwendung. Die Feiertagsregelung ist hierin eingeschlossen. Die aufnehmende Vertragspartei kann das auszubildende Personal nach der Feiertagsregelung der entsendenden Vertragspartei von der Ausbildung freistellen, soweit dienstliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

(2) Dem auszubildenden Personal ist nach den Bestimmungen der entsendenden Vertragspartei Urlaub zu gewähren. Die Entscheidung über die Urlaubsgewährung wird im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der aufnehmenden Vertragspartei getroffen. Der Urlaubsantrag ist der Leitung der aufnehmenden Einrichtung vorzulegen, die ihn an die zuständige Stelle der entsendenden Vertragspartei weiterleitet.

Artikel 8

Bekleidung und Ausrüstung

(1) Während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland bleibt für das auszubildende Personal die Anzugordnung der entsendenden Vertragspartei in Kraft. Es ist stets die Anzugordnung einzuhalten, die den Gepflogenheiten der aufnehmenden Vertragspartei am ehesten entspricht. Bei Ausbildungs- oder Übungsvorhaben kann die aufnehmende Vertragspartei verlangen, dass die von den Streitkräften der aufnehmenden Vertragspartei verwendete Sonderbekleidung oder Schutzkleidung getragen wird. Die Sichtbarkeit der Hoheitsabzeichen der entsendenden Vertragspartei ist stets zu gewährleisten.

(2) Dem auszubildenden Personal kann zum Zwecke der Ausbildung Sonderbekleidung, Schutzkleidung oder persönliche Ausrüstung aus Beständen der aufnehmenden Vertragspartei nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse und Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 9

Ärztliche und zahnärztliche Versorgung

(1) Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung erfolgt die ambulante oder stationäre Behandlung für das auszubildende Personal in den sanitätsdienstlichen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei gegen Kostenerstattung. Dies umfasst auch den Transport von Erkrankten oder Verletzten mit militärischen Sanitätsfahrzeugen und im Notfall auch mit verfügbaren militärischen Luftrettungsmitteln der aufnehmenden Vertragspartei.

(2) Zahnärztliche Behandlungen nach Absatz 1 erstrecken sich nur auf dringliche allgemeine, konservierende und chirurgische Maßnahmen.

(3) Kosten für medizinische Leistungen, die nicht in Sanitätseinrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei erbracht werden können, trägt die entsendende Vertragspartei. Hierunter fallen beispielsweise Kosten für:

1. ambulante und zahnärztliche Behandlung durch zivile Ärzte/Zahnärzte,
2. Krankentransporte, die nicht in Krankentransportfahrzeugen der aufnehmenden Vertragspartei durchgeführt werden,
3. stationäre Behandlung in zivilen Krankenhäusern,
4. Erholungskuren und Spezialbehandlungen,
5. von zivilen Ärzten und Zahnärzten verordnete Arznei- und Verbandmittel, die nicht aus dem Medikamentenvorrat der aufnehmenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden können,
6. Seh- und Hörhilfen, orthopädische und andere Hilfsmittel, Körperersatzstücke, Leistungen und Lieferungen von Dental-laboratorien.

(4) Zu Beginn der Ausbildung ist ein Gesundheitszeugnis entsprechend dem von der aufnehmenden Vertragspartei vorgegebenen Formblatt vorzulegen. Das Gesundheitszeugnis muss im einzelnen Aufschluss darüber geben, dass das auszubildende Personal:

1. frei ist von ansteckenden Krankheiten;
2. frei ist von Lungentuberkulose und dass hierzu eine Röntgenuntersuchung der Lunge stattgefunden hat;

3. frei ist von behandlungsbedürftigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Krankheiten, Verletzungsfolgen, Fehlbildungen) und

4. zahnmedizinisch nicht behandlungsbedürftig ist.

Artikel 10

Finanzielle Bestimmungen

(1) Die entsendende Vertragspartei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften grundsätzlich sämtliche Zahlungen und Ausgaben für das Personal der entsendenden Vertragspartei:

1. Ausbildungskosten,
2. Dienstbezüge, übliche Zulagen, Reisekostenvergütungen und Entschädigungen,
3. Überführungs- und Bestattungskosten und andere im Todesfall des auszubildenden Personals entstehende Kosten und
4. Ausgaben, die im Zusammenhang mit besonderen Dienstleistungen stehen, die während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland auf Weisung der entsendenden Vertragspartei erbracht werden.

(2) Die Kosten der Ausbildung nach dieser Vereinbarung trägt die entsendende Vertragspartei.

(3) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, werden sämtliche Lebensunterhaltskosten vom Personal der entsendenden Vertragspartei selbst getragen. Dies gilt auch für die Entschädigung für verlorengegangene oder beschädigte Dienstbekleidung und persönliche Ausrüstungsgegenstände des auszubildenden Personals.

Artikel 11

Haftung und Schadensabwicklung

(1) Die entsendende Vertragspartei haftet gegenüber der aufnehmenden Vertragspartei für alle der aufnehmenden Vertragspartei und Dritten entstandenen Schäden, die durch dienstliche Handlungen oder Unterlassungen des auszubildenden Personals oder durch andere Handlungen, Unterlassungen oder Begebenheiten, für die die entsendende Vertragspartei rechtlich verantwortlich ist, verursacht worden sind. Für die Haftung der entsendenden Vertragspartei sind die Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland maßgebend, nach denen sich unter sonst gleichen Umständen die Haftung der aufnehmenden Vertragspartei bestimmen würde.

(2) Bei Schäden, die nicht in Ausübung des Dienstes verursacht worden sind, entscheidet die entsendende Vertragspartei auf Grundlage eines von der aufnehmenden Vertragspartei gefertigten Berichts, ob und in welcher Höhe sie eine Entschädigung für gerechtfertigt hält. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Durchführung eines Verfahrens gegen ein Mitglied des auszubildenden Personals bleibt unberührt.

(3) Schadensersatzansprüche der aufnehmenden Vertragspartei sind schriftlich geltend zu machen. Dabei ist ein Protokoll beizufügen, das die folgenden Informationen enthält:

1. Ort und Zeit des Schadenseintritts,
2. Beschreibung des Sachverhalts,
3. Begründung der Schadensersatzverpflichtung,
4. Angabe der Schadenshöhe und
5. Bezeichnung der Beweismittel (Niederschriften von Zeugen aussagen sind gegebenenfalls beizufügen).

(4) Schadensersatzansprüche Dritter werden von der aufnehmenden Vertragspartei für die entsendende Vertragspartei abgegolten. Die entsendende Vertragspartei erstattet der aufnehmenden Vertragspartei alle zur Regelung des Anspruchs erbrachten Zahlungen.

Artikel 12**Einreise, Aufenthalt und Ausreise**

(1) Das auszubildende Personal darf sich gemäß dieser Vereinbarung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Die aufnehmende Vertragspartei unterstützt die entsendende Vertragspartei im Rahmen des Möglichen bei der Einreise des auszubildenden Personals in beziehungsweise bei der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung des in Artikel 1 dargelegten Zwecks. Die entsendende Vertragspartei teilt der aufnehmenden Vertragspartei im Voraus die Identität der Personen mit, die im Rahmen dieser Vereinbarung in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich in ihm aufhalten.

(2) Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, gelten für Ein- und Ausreise und für Aufenthalte nach Absatz 1 von Mitgliedern des auszubildenden Personals die anwendbaren Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Diese Vereinbarung verleiht einem Mitglied des auszubildenden Personals nicht das Recht auf ständigen Aufenthalt oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 13**Unterkunft, Verpflegung und Wohnraum**

Unterkunft und Verpflegung in militärischen Einrichtungen werden von der aufnehmenden Vertragspartei im Rahmen der Verfügbarkeit gegen Entgelt nach den gleichen Standards und Bedingungen wie für ihr eigenes Personal zur Verfügung gestellt.

Artikel 14**Betreuungseinrichtungen**

Das Recht zur Nutzung von militärischen Betreuungseinrichtungen und Fürsorgeangeboten ist dem auszubildenden Personal und seinen Familienangehörigen zu den gleichen Bedingungen zu gewähren wie dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 15**Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden zwischen den Vertragsparteien ausschließlich durch Verhandlungen beigelegt und nicht dritten Stellen oder einem Gericht zur Schlichtung oder Entscheidung vorgelegt.

Artikel 16**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die entsendende Vertragspartei der aufnehmenden Vertragspartei schriftlich mitteilt, dass die für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung notwendigen innerstaatlichen rechtlichen Verfahren abgeschlossen sind.

(2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird.

(3) Diese Vereinbarung kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert, aufgehoben oder durch Anlagen ergänzt werden. Anlagen werden Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(5) Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel 6 (Militärische Sicherheit), Artikel 10 (Finanzielle Bestimmungen) und Artikel 11 (Haftung und Schadensabwicklung) bestehen ungeachtet der Beendigung der Vereinbarung bis zu ihrer vollständigen Abwicklung fort.

Geschehen zu Djidda am 30. April 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Dieter Haller

Für das Verteidigungsministerium
des Königreichs Saudi-Arabien

Ahmad bin Abdulrahman Al Sheri

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von Paris**

Vom 26. April 2018

Das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für

Trinidad und Tobago am 24. März 2018
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. März 2018 (BGBl. II S. 113).

Berlin, den 26. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Berner Übereinkunft zum Schutz
von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 27. April 2018

Indien* hat am 28. März 2018 gegenüber dem Verwahrer der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1071; 1985 II S. 81), eine Erklärung zu den Artikeln II und III des Anhangs abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. März 2018 (BGBl. II S. 139).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Website des Verwahrers unter <http://www.wipo.int/treaties/en> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 27. April 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern
sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 2. Mai 2018

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1971 II S. 237, 238) ist nach seinem Artikel 7 Absatz 4 für

Armenien am 28. März 2018
in Kraft getreten.

Armenien hat seine Beitrittsurkunde am 28. März 2018 bei der Regierung der Russischen Föderation in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (BGBl. II S. 664).

Berlin, den 2. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrages
über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten
bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums
einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper**

Vom 2. Mai 2018

Der Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (BGBl. 1969 II S. 1967) ist nach seinem Artikel XIV Absatz 4 für

Armenien am 28. März 2018
in Kraft getreten.

Armenien hat seine Beitrittsurkunde am 28. März 2018 bei der Regierung der Russischen Föderation in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Februar 2006 (BGBl. II S. 240).

Berlin, den 2. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über die Berichtigung des englischen und französischen Wortlauts
sowie der deutschen Übersetzung des
Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 3. Mai 2018

Die verbindlichen englischen und französischen Wortlaute sowie die deutsche Übersetzung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2002 II S. 1406, 1407) werden wie folgt berichtigt:

I. Englischer Wortlaut

1. In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b ist das Wort „The“ durch „Information on“ zu ersetzen;
2. in Artikel 3 Absatz 4 ist „5, 6, 7 and 8“ durch „5 to 8“ zu ersetzen;
3. in Artikel 3 Absatz 6 ist das Wort „An“ durch „The“ zu ersetzen;
4. in Artikel 11 Absatz 1 ist „ECE Governments“ durch „Governments of the Economic Commission for Europe“ zu ersetzen;
5. in Anhang III Absatz 1 Buchstabe b ist „Ramsar Convention“ durch „Convention on Wetlands of International Importance especially as Waterfowl Habitat (Ramsar Convention)“ zu ersetzen.

II. Französischer Wortlaut

1. In der Präambel, letzter Absatz, ist das Komma nach dem Wort „Bergen“ zu streichen;
2. in Artikel 1 Ziffer iv ist das Wort „à“ durch „de“ zu ersetzen;
3. in Artikel 1 Ziffer v ist „tout projet visant à modifier sensiblement une activité“ durch „toute modification majeure d’une activité“ zu ersetzen;
4. in Artikel 2 Absatz 1 ist das Wort „combattre“ durch „maîtriser“ zu ersetzen;
5. in Artikel 3 Absatz 4 ist „5, 6, 7 et 8“ durch „5 à 8“ zu ersetzen;
6. in Artikel 3 Absatz 7 ist „elles peuvent, l’une ou l’autre“ durch „l’une quelconque d’entre elles peut“ zu ersetzen;
7. in Artikel 4 Absatz 2 ist „par l’intermédiaire, selon qu’il convient“ durch „et, selon qu’il convient, par l’intermédiaire“ zu ersetzen;
8. in Artikel 8 ist „dispositions fondamentales énumérées“ durch „éléments énumérées“ zu ersetzen;
9. in Artikel 11 Absatz 1 ist „CEE“ durch „Commission économique pour l’Europe“ zu ersetzen;
10. in Anhang II Buchstabe b sind nach „technologie)“ die Worte „de l’activité proposée“ einzufügen;
11. in Anhang III Absatz 1 Buchstabe b ist „de Ramsar“ durch „relative aux zones humides d’importance internationale particulièrement comme habitats des oiseaux d’eau (Convention de Ramsar)“ zu ersetzen;
12. in Anhang IV Absatz 12 ist „éventuellement, de l’exposé des“ durch „de l’exposé d’éventuelles“ zu ersetzen;
13. in Anhang V Zeile 1 ist das Wort „notamment“ zu entfernen;
14. in Anhang VI Absatz 1 ist nach dem Wort „champ“ das Wort „d’application“ einzufügen.

III. Deutsche Übersetzung

1. In Artikel 3 Absatz 4 ist „5, 6, 7 und 8“ durch „5 bis 8“ zu ersetzen;
2. in Artikel 11 Absatz 1 ist „ECE-Regierungen“ durch „Regierungen der Wirtschaftskommission für Europa“ zu ersetzen;
3. in Anhang III Absatz 1 Buchstabe b ist „Ramsar-Übereinkommen“ durch „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Übereinkommen)“ zu ersetzen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Januar 2013 (BGBl. II S. 169).

Berlin, den 3. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Vom 4. Mai 2018

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121, 122; 1987 II S. 389) wird nach seinem Artikel XII Absatz 2 für

Sudan am 24. Juni 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2018 (BGBl. II S. 150).

Berlin, den 4. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt**

Vom 4. Mai 2018

I.

Das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026, 1027; 2018 II S. 119) wird nach seinem Artikel 75 Absatz 4 für

Island am 1. August 2018
in Kraft treten.

II.

Malta* hat am 25. April 2018 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats die Rücknahme seines Vorbehalts gegen Artikel 59 des Übereinkommens (vgl. BGBl. 2018 II S. 142) erklärt. Die Rücknahme wurde am 25. April 2018 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2018 (BGBl. II S. 142).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 4. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-kolumbianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Mai 2018

Die Vereinbarung über die Gewährung eines Darlehens für das im Rahmen der dem Ziel der Entwicklung der Republik Kolumbien zugutekommenden bilateralen Zusammenarbeit in der Form eines Notenwechsels vom 20. November 2017/ 23. November 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit durchgeführte Vorhaben „Sektorreformprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses, Phasen IV und V“ ist

am 11. Dezember 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Mai 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christoph Rauh

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Bogotá, D.C., 20. November 2017

Ihre Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 7. September 2016 sowie auf der Grundlage des Abkommens vom 19. Juli 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Maßnahmenvereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kolumbien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das „Sektorreformprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses, Phasen IV und V“ einen Entwicklungskredit von jeweils bis zu 100 000 000 Euro (einhundert Millionen Euro) zu erhalten.
2. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von 6 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 19. Juli 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit auch für dieses Vorhaben.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
5. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
6. Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien durch einen Notenwechsel geändert werden. Die Änderungen treten am Tag des Erhalts der Antwortnote in Kraft.

Falls sich die Regierung der Republik Kolumbien mit den unter den Nummern 1 bis 6 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Clemens Hach
Geschäftsträger a.i.

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Kolumbien
Frau María Ángela Holguín Cuéllar
Bogotá

**Bekanntmachung
der deutsch-kolumbianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Mai 2018

Die Vereinbarung über die Gewährung eines Darlehens für das im Rahmen der dem Ziel der Entwicklung der Republik Kolumbien zugutekommenden bilateralen Zusammenarbeit in der Form eines Notenwechsels vom 29. November 2017/11. Dezember 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit durchgeführte Vorhaben „Programm zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien“ ist

am 11. Dezember 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Mai 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christoph Rauh

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Bogotá, D.C., 29. November 2017

Ihre Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 17. Dezember 2010 sowie auf der Grundlage des Abkommens vom 19. Juli 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Maßnahmenvereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kolumbien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das „Programm zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien“ einen Entwicklungskredit von bis zu 70 000 000 EUR (in Worten: siebenzig Millionen Euro) zu erhalten. Der Entwicklungskredit wird ohne staatliche Garantie der Financiera de Desarrollo Territorial S.A. (FINDETER) gewährt, die Darlehensnehmer und die kolumbianische durchführende Stelle ist.
2. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 19. Juli 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit auch für dieses Vorhaben.
4. Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Seiten durch einen Notenwechsel geändert werden. Die Änderungen treten am Tag des Erhalts der Antwortnote in Kraft.
5. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Kolumbien mit den unter den Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Michael Bock

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Kolumbien
Frau María Ángela Holguín Cuéllar
Bogotá

**Bekanntmachung
der deutsch-peruanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Mai 2018

Die Vereinbarung über die Gewährung eines Darlehens für das im Rahmen der dem Ziel der Entwicklung der Republik Peru zugutekommenden bilateralen Zusammenarbeit in der Form eines Notenwechsels vom 16. Dezember 2015/ 11. Februar 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit durchgeführte Vorhaben „Sektorreformprogramm Siedlungswasserwirtschaft“ ist

am 4. Januar 2018

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Mai 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christoph Rauh

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Lima, den 16. Dezember 2015

Frau Ministerin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 1012/2009 vom 21. Oktober 2009 und auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 12. bis 14. Juni 2012, Nummer 2.4.1, sowie auf die Note R.E. (DAE-DCI) Nr. 6-5/32 des peruanischen Außenministeriums vom 28. April 2015 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „Sektorreformprogramm Siedlungswasserwirtschaft“ (Programa de Segunda Generación de Reformas del Sector Saneamiento) ein vergünstigtes Darlehen der KfW im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit von bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Republik Peru weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Peru eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.
2. Die Verwendung des in Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
3. Die Zusage des in Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht bis zum 31. Dezember 2017 der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wird.
4. Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten aufgrund des nach Nummer 2 zu schließenden Vertrags garantieren.
5. Im Hinblick auf Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Nummer 2 erwähnten Vertrags in der Republik Peru erhoben werden, gelten die peruanischen Rechtsvorschriften. Falls in Anwendung der peruanischen Gesetze Steuern auf die Zahlung von Zinsen und sonstigen Provisionen im Zusammenhang mit dem Darlehen erhoben werden, so werden diese vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen der Republik Peru übernommen.
6. Die Regierung der Republik Peru überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
7. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Peru mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung der Republik Peru der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Genehmigen Sie, Frau Ministerin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Thomas Schmitt

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Peru
Frau Ana María Sánchez Vargas de Ríos
Lima

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007
über die Beseitigung von Wracks**

Vom 9. Mai 2018

Das Internationale Übereinkommen von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks (BGBl. 2013 II S. 530, 531) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Belize* am 17. April 2018
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen
Erklärung zu Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens

Komoren am 1. Mai 2018

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Februar 2018 (BGBl. II S. 89).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite des Verwahrers unter <http://www.imo.org> (siehe About IMO – Conventions) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 9. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch